



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 16. Juli 2012 (18.07)
(OR. en)**

11797/12

**SIRIS 50
VISA 135
EURODAC 9
SCHENGEN 53
AELE 47
EEE 87
OC 370**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV/Rat

Nr. Vordok.: 7459/12 SIRIS 13 VISA 61 EURODAC 1 SCHENGEN 21 AELE 14 EEE 18
RESTREINT UE
10661/12 JUR 309 SCHENGEN 42
11796/1/12 REV 1 SIRIS 49 VISA 134 EURODAC 8 SCHENGEN 52 AELE 46
EEE 86 OC 369
11796/1/12 REV 1 SIRIS 49 VISA 134 EURODAC 8 SCHENGEN 52 AELE 46
EEE 86 OC 369 ADD 1 RESTREINT UE

Betr.: Beschluss des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen
über eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Union einerseits und der
Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossen-
schaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits über die Modalitäten der
Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für das Betriebs-
management von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des
Rechts

GEMEINSAME LEITLINIEN

Konsultationsfrist: 17. Juli 2012

1. Die Kommission hat dem Rat am 29. Februar 2012 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates vorgelegt, die in Dokument 7459/12 wiedergegeben ist.

2. Der Vorschlag ist am 27. April und 1. Juni 2012 auf Ebene der JI-Referenten erörtert worden, und der Juristische Dienst des Rates hat am 31. Mai 2012 ein Rechtsgutachten (Dok. 10661/12) zur Beteiligung assoziierter Länder an der Beschlussfassung der IT-Agentur vorgelegt.
3. Infolge dieser Erörterungen und unter Berücksichtigung des Gutachtens des Juristischen Dienstes sind am Text der Empfehlung für einen Beschluss des Rates mehrere Änderungen vorgenommen worden, die Folgendes betreffen:
 - die in den Verhandlungsrichtlinien enthaltenen Vorgaben hinsichtlich des Inhalts der Vereinbarung, um den assoziierten Ländern bei Beschlüssen operativer und technischer Art und bei Stellungnahmen von Beratergruppen zu Informationssystemen, an denen die assoziierten Länder beteiligt sind, ein eingeschränktes Stimmrecht zu gewähren, mit Ausnahme von Regulierungsbeschlüssen der Agentur;
 - die Beteiligung Dänemarks, Irlands und des Vereinigten Königreichs an der Annahme des Beschlusses, wobei davon ausgegangen wird, dass die ordnungsgemäße Beteiligung dieser Staaten bereits zum Zeitpunkt der Annahme des Verhandlungsmandats zum Ausdruck kommen sollte;
 - die Hinzufügung der materiellen Rechtsgrundlage für den Erlass des Ratsbeschlusses. Der Ratsbeschluss ist in Dokument 11796/1/12 REV 1 enthalten und die Verhandlungsrichtlinien sind in Dokument 11796/1/12 REV 1 ADD 1 RESTREINT UE wiedergegeben.
4. Der AStV hat auf seiner Tagung vom 14. Juni 2012 bestimmte offene Fragen geprüft und dabei eine Einigung über den Text der Empfehlung für einen Ratsbeschluss erzielt (siehe Dok. 11249/12). Der Text wurde von den Rechts- und Sprachsachverständigen abschließend überarbeitet.
5. Die Kommission und das Vereinigte Königreich haben Erklärungen für das Protokoll über die Ratstagung abgegeben, auf der der Ratsbeschluss angenommen wird (siehe Anlagen).
6. **Der AStV wird daher gebeten, die Einigung über den Beschluss (Dokument 11796/1/12 REV 1 + ADD 1) zu bestätigen und den Rat zu ersuchen, den Beschluss auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt anzunehmen.**

Erklärungen der Kommission

Stimmrecht

Die Kommission ist weiterhin der Auffassung, dass nach dem Prinzip der institutionellen Autonomie den Drittländern (einschließlich der assoziierten Länder) kein Stimmrecht innerhalb der IT-Agentur zusteht. Sie hält daher an ihrem diesbezüglichen Standpunkt fest und behält sich ausdrücklich vor, den Gerichtshof gemäß Artikel 218 Absatz 11 AEUV um Abgabe eines Gutachtens zu ersuchen, bevor die in Aussicht genommene Vereinbarung zwischen der EU und den assoziierten Ländern über die Modalitäten ihrer Beteiligung an der Agentur unterzeichnet wird.

Rechtsgrundlagen

Nach Auffassung der Kommission ist es nicht erforderlich, dass in einem Beschluss des Rates zur Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen eine materielle Rechtsgrundlage angegeben wird. Verhandlungsermächtigungen sollten sich ausschließlich auf Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV beziehen, wie es die Kommission vorgeschlagen hat.

Erklärung des Vereinigten Königreichs

Das Vereinigte Königreich unterstützt diese Empfehlung für ein Verhandlungsmandat, mit dem die Kommission ermächtigt werden soll, Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluss von Vereinbarungen zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Island, dem Königreich Norwegen, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein andererseits über die Modalitäten der Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden "IT-Agentur") aufzunehmen. Bei der Verordnung Nr. 1077/2011 zur Errichtung der IT-Agentur handelte es sich um eine Maßnahme, die auf der Grundlage von Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgeschlagen worden war, und die Beteiligung des Vereinigten Königreichs an dieser Verordnung erfolgte nach Maßgabe der dem EUV und dem AEUV beigefügten Protokolle Nr. 19 (Schengen-Besitzstand) und Nr. 21 (über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts). Enthält eine Vereinbarung der Union mit den betreffenden Staaten über deren Beteiligung an der IT-Agentur Bestimmungen in Bezug auf Eurodac, so werden diese Bestimmungen für das Vereinigte Königreich als Teil der Union daher nur dann bindend sein, wenn das Vereinigte Königreich mitgeteilt hat, dass es sich gemäß dem Protokoll Nr. 21 an dem betreffenden Ratsbeschluss zur Erteilung eines Verhandlungsmandats beteiligen möchte. Das Vereinigte Königreich hat dem Präsidenten des Rates mit Schreiben vom 11. Juni 2012 mitgeteilt, dass es die Absicht hat, sich diesen Bestimmungen zu unterwerfen.

Wenn – wie wir hoffen – die durch das genannte Mandat genehmigten Verhandlungen erfolgreich sind, werden sich die Beschlüsse des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluss des Abkommens (bzw. der Abkommen) mit den betreffenden Staaten auch auf die Protokolle 19 und 21 auswirken und deshalb für das Vereinigte Königreich nur dann bindend sein, wenn es sich für eine Beteiligung entscheidet. Wir fordern die Kommission auf, diesem Umstand bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe als Verhandlungsführerin der Union und bei der Vorlage von Vorschlägen für Beschlüsse über Unterzeichnung und Abschluss Rechnung zu tragen.